



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

60. Jahrgang

Ansbach, 15. Juli 2015

Nr. 7

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Neuordnung der Beschulung von Auszubildenden der Ausbildungsberufe "KFZ-Mechatroniker/KFZ-Mechatronikerin" und „Industriemechaniker/Industriemechanikerin“ und anderer Metallberufe aus der Stadt Erlangen und dem Landkreis Erlangen-Höchstadt	71
Elfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)	72
Zwölfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)	72
Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) für das Gebiet der Stadt Baiersdorf	73
Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) für das Gebiet der Stadt Greding	73
Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) für das Gebiet der Gemeinde Schwaig b. Nbg.	74
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der MDN Main-Donau-Netzgesellschaft mbH, Hainstraße 34, 90461 Nürnberg	74
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule und Berufshochschule Fürth für das Haushaltsjahr 2015	75
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe für das Wirtschaftsjahr 2015 ..	75
Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2013 des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)	76
8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern	77
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	77



Regierung von Mittelfranken

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

Herr Erhard Schlirf

der am 03.06.2015 im Alter von 66 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 34 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken - Gewerbeaufsichtsamt - beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 8. Juni 2015

Dr. Ehmann
Regierungsvizepräsident

Laubscher
Personalratsvorsitzender

Regierung von Mittelfranken

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserer geschätzten Kollegin

Frau Jolanta Baranek

die am 26.06.2015 im Alter von 61 Jahren verstarb.

Mit ihr verlieren wir eine ehemalige Mitarbeiterin, die bis zu ihrer Versetzung in den Ruhestand mehr als 23 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken - Gewerbeaufsichtsamt - beschäftigt war.

Wir gedenken ihrer in tiefer Trauer.

Ansbach, 2. Juli 2015

Dr. Ehmann
Regierungsvizepräsident

Steca
stv. Personalratsvorsitzende

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Neuordnung der Beschulung von Auszubildenden der Ausbildungsberufe "KFZ-Mechatroniker/KFZ-Mechatronikerin" und „Industriemechaniker/Industriemechanikerin“ und anderer Metallberufe aus der Stadt Erlangen und dem Landkreis Erlangen-Höchstadt

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 12. Juni 2015 Gz. 44.1-5204-6/14

Die Regierung von Mittelfranken erlässt für die Stadt Erlangen und den Landkreis Erlangen-Höchstadt nach Durchführung des Anhörungsverfahrens aufgrund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286, ber. S. 405), folgende

Rechtsverordnung:

1. Für den Ausbildungsberuf "KFZ-Mechatroniker/KFZ-Mechatronikerin" wird im Schuljahr 2015/16 beginnend mit der Jahrgangsstufe 10 ein Schulsprenkel, der das Gebiet der Stadt Erlangen und des Landkreises Erlangen-Höchstadt umfasst, zur

Staatlichen Berufsschule Erlangen
Drausnickstraße 1d
91052 Erlangen

als Fachsprengel gebildet.

2. Für den Ausbildungsberuf „Industriemechaniker/Industriemechanikerin“ wird im Schuljahr 2015/16 beginnend mit der Jahrgangsstufe 10 ein Schulsprenkel, der das Gebiet des Landkreises Erlangen-Höchstadt und der Stadt Erlangen umfasst, zur

Staatlichen Berufsschule
Herzogenaurach-Höchstadt
(Schulort Herzogenaurach)
Friedrich-Weiler-Platz 2
91074 Herzogenaurach

als Fachsprengel gebildet.

3. Für die Ausbildungsberufe „Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin“ und „Zerspanungsmechaniker/Zerspanungsmechanikerin“ wird ab Schuljahr 2015/16 ein Schulsprenkel, der das Gebiet des Landkreises Erlangen-Höchstadt und der Stadt Erlangen umfasst, zur

Staatlichen Berufsschule
Herzogenaurach-Höchstadt
(Schulort Herzogenaurach)

als Fachsprengel für die Jahrgangsstufen 10 bis 13 gebildet.

Von Auszubildenden mit Beschäftigungsort in Erlangen wurde die Berufsschule in Herzogenaurach in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 bisher bereits aufgrund einer Gastschulanordnung besucht (RegBek MFr vom 20.04.2006 Gz. 44.1-5204-3/01, MFrABI 2006 S. 79). Diese Gastschulanordnung wird durch die nunmehrige Sprengelregelung ersetzt.

4. Auszubildende in einem weiteren Ausbildungsberuf aus dem Berufsfeld „Metall“, für den in der 10. Jahrgangsstufe eine gemeinsamen Beschulung in der „Grundstufe Metall“ (Fachklassen-Nr. 0201.10) vorgesehen ist, mit Beschäftigungsort in der Stadt Erlangen haben die Staatliche Berufsschule Herzogenaurach-Höchstadt am Schulort Herzogenaurach zu besuchen. Der unter Ziffer 2. festgelegte Fachsprengel gilt in der 10. Jahrgangsstufe aufgrund der gemeinsamen Beschulung auch für die weiteren einschlägigen „Metall-Berufe“.

5. Auszubildende des Ausbildungsberufs „Feinwerkmechaniker/Feinwerkmechanikerin“ mit Beschäftigungsort in der Stadt Erlangen haben zudem in der Jahrgangsstufe 11 ab dem Schuljahr 2016/17 die Staatliche Berufsschule Herzogenaurach-Höchstadt am Schulort Herzogenaurach zu besuchen. Der unter Ziffer 2. festgelegte Fachsprengel gilt aufgrund der gemeinsamen Beschulung in der 11. Jahrgangsstufe auch für die „Feinwerkmechaniker/Feinwerkmechanikerinnen“.

6. Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte der genannten bzw. betroffenen Ausbildungsberufe mit Auszubildenden in dem vorgenannten Sprengelgebiet haben die genannten Berufsschulen zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

7. Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 71

**Elfte Verordnung
zur Änderung des Regionalplans der
Region Westmittelfranken (8)**

I.

Aufgrund der Art. 35 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-W) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 BayLplG hat die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 10.06.2015 die Elfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) für verbindlich erklärt.

Gegenstand der Elften Verordnung sind Festlegungen für das Kapitel B V (neu) 3.1 Erneuerbare Energien, Teilkapitel 3.1.1 Windkraft und 3.1.2 Sonnenenergienutzung.

Die Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des In-Kraft-Tretens bei der Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 452) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr, Fr. 08:00 - 12:00 Uhr) zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und sonstiger Mängel sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Geschäftsstelle Landratsamt Ansbach, Postfach 15 02, 91506 Ansbach, geltend gemacht werden:

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägevorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Ansbach, 10. Juni 2015

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 72

**Zwölfte Verordnung
zur Änderung des Regionalplans der
Region Westmittelfranken (8)**

I.

Aufgrund der Art. 35 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-W) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 BayLplG hat die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 30.06.2015 die Zwölfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) für verbindlich erklärt.

Gegenstand der Zwölften Verordnung sind Festlegungen für das Kapitel B II (neu) 1.1.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen.

Die Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des In-Kraft-Tretens bei der Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 452) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr, Fr. 08:00 - 12:00 Uhr) zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und sonstiger Mängel sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Geschäftsstelle Landratsamt Ansbach, Postfach 15 02, 91506 Ansbach, geltend gemacht werden:

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägevorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Ansbach, 30. Juni 2015

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 72

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) für das Gebiet der Stadt Baiersdorf

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Juli 2015 Gz. RMF-SG50-8717-2-8

Nach § 47 d BlmSchG ist für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Mio. Kfz pro Jahr ein Lärmaktionsplan aufzustellen, um damit Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln.

Die Lärmkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt hat ergeben, dass auf der Bundesautobahn BAB A 73 im Bereich der Stadt Baiersdorf dieses Verkehrsaufkommen überschritten wird. Darüber hinaus wurde ermittelt, dass in Baiersdorf auch eine relevante Anzahl von Menschen mit erheblichen Lärmimmissionen durch diese Bundesautobahn belastet ist. Daher war für das Gebiet der Stadt Baiersdorf ein Entwurf eines Lärmaktionsplanes zu erarbeiten.

Gemäß § 47 d Abs. 3 BlmSchG ist bei der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes die Öffentlichkeit zu hören, um ihr die Möglichkeit zu bieten, an der Ausarbeitung und Überprüfung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken.

Hierzu wird der Entwurf des Lärmaktionsplanes für das Gebiet der Stadt Baiersdorf in der Zeit vom **15.07. bis einschließlich 31.08.2015** auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken (<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>) eingestellt. Sie finden den Lärmaktionsplan als pdf-Version zum Herunterladen unter der Rubrik „Aktuelle Themen“.

In dieser Zeit kann der Entwurf des Lärmaktionsplanes auch in den Diensträumen der Regierung von Mittelfranken eingesehen werden. Eine Mitnahme der Unterlagen ist nicht möglich. Eine vorherige telefonische Anmeldung (Tel. 0981 53-1242 oder -1324) ist erforderlich.

Außerdem liegt der Entwurf des Lärmaktionsplanes im Rathaus der Stadt Baiersdorf aus.

Bis zum **31.08.2015** besteht die Möglichkeit zum Entwurf des Lärmaktionsplanes eine Stellungnahme abzugeben. Diese kann schriftlich an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach oder per E-Mail an lap@reg-mfr.bayern.de unter dem Stichwort „Lärmaktionsplanung Baiersdorf“ gerichtet werden.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Lärmaktionsplan im Internet unter <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> veröffentlicht.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) für das Gebiet der Stadt Greding

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Juli 2015 Gz. RMF-SG50-8717-2-7

Nach § 47 d BlmSchG ist für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Mio. Kfz pro Jahr ein Lärmaktionsplan aufzustellen, um damit Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln.

Die Lärmkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt hat ergeben, dass auf der Bundesautobahn BAB A 9 im Bereich der Stadt Greding dieses Verkehrsaufkommen überschritten wird. Darüber hinaus wurde ermittelt, dass in Greding auch eine relevante Anzahl von Menschen mit erheblichen Lärmimmissionen durch diese Bundesautobahn belastet ist. Daher war für das Gebiet der Stadt Greding der Entwurf eines Lärmaktionsplanes zu erarbeiten.

Gemäß § 47 d Abs. 3 BlmSchG ist bei der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes die Öffentlichkeit zu hören, um ihr die Möglichkeit zu bieten, an der Ausarbeitung und Überprüfung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken.

Hierzu wird der Entwurf des Lärmaktionsplanes für das Gebiet der Stadt Greding in der Zeit vom **15.07. bis einschließlich 31.08.2015** auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken (<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>) eingestellt. Sie finden den Lärmaktionsplan als pdf-Version zum Herunterladen unter der Rubrik „Aktuelle Themen“.

In dieser Zeit kann der Entwurf des Lärmaktionsplanes auch in den Diensträumen der Regierung von Mittelfranken eingesehen werden. Eine Mitnahme der Unterlagen ist nicht möglich. Eine vorherige telefonische Anmeldung (Tel. 0981 53-1242 oder -1324) ist erforderlich.

Außerdem liegt der Entwurf des Lärmaktionsplanes im Rathaus der Stadt Greding aus.

Bis zum **31.08.2015** besteht die Möglichkeit zum Entwurf des Lärmaktionsplanes eine Stellungnahme abzugeben. Diese kann schriftlich an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach oder per E-Mail an lap@reg-mfr.bayern.de unter dem Stichwort „Lärmaktionsplanung Greding“ gerichtet werden.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Lärmaktionsplan im Internet unter <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> veröffentlicht.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes gem. § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) für das Gebiet der Gemeinde Schwaig b. Nbg.

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Juli 2015 Gz. RMF-SG50-8717-2-4

Nach § 47 d BlmSchG ist für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Mio. Kfz pro Jahr ein Lärmaktionsplan aufzustellen, um damit Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln.

Die Lärmkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt hat ergeben, dass auf der Bundesautobahn BAB A 3 im Bereich der Gemeinde Schwaig b. Nbg. dieses Verkehrsaufkommen überschritten wird. Darüber hinaus wurde ermittelt, dass in Schwaig b. Nbg. auch eine relevante Anzahl von Menschen mit erheblichen Lärmimmissionen durch diese Bundesautobahn belastet ist. Daher war für das Gebiet der Gemeinde Schwaig b. Nbg. der Entwurf eines Lärmaktionsplanes zu erarbeiten.

Gemäß § 47 d Abs. 3 BlmSchG ist bei der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes die Öffentlichkeit zu hören, um ihr die Möglichkeit zu bieten, an der Ausarbeitung und Überprüfung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken.

Hierzu wird der Entwurf des Lärmaktionsplanes für das Gebiet der Gemeinde Schwaig b. Nbg. in der Zeit vom **30.07. bis einschließlich 10.09.2015** auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken (<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>) eingestellt. Sie finden den Lärmaktionsplan als pdf-Version zum Herunterladen unter der Rubrik „Aktuelle Themen“.

In dieser Zeit kann der Entwurf des Lärmaktionsplanes auch in den Diensträumen der Regierung von Mittelfranken eingesehen werden. Eine Mitnahme der Unterlagen ist nicht möglich. Eine vorherige telefonische Anmeldung (Tel. 0981 53-1242 oder -1324) ist erforderlich.

Außerdem liegt der Entwurf des Lärmaktionsplanes im Rathaus der Gemeinde Schwaig b. Nbg. aus.

Bis zum **10.09.2015** besteht die Möglichkeit zum Entwurf des Lärmaktionsplanes eine Stellungnahme abzugeben. Diese kann schriftlich an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach oder per E-Mail an lap@reg-mfr.bayern.de unter dem Stichwort „Lärmaktionsplanung Schwaig b. Nbg.“ gerichtet werden.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Lärmaktionsplan im Internet unter <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> veröffentlicht.

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 74

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der MDN Main-Donau-Netzgesellschaft mbH, Hainstraße 34, 90461 Nürnberg**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Juli 2015 Gz. RMF-SG32-4354-8-8

Die MDN Main-Donau-Netzgesellschaft mbH beabsichtigt den Austausch des Masts Nr. 509 der 110-kV-Leitung Hartershofen-Bad Windsheim. Der Austausch des Masts erfolgt standortgleich. Als zukünftiger Masttyp wird der Stahlvollwandmast den bisherigen Stahlgittermast ersetzen. Die Traverse ist weiterhin als Stahlgitter ausgeführt, die Breite der Traverse bleibt unverändert. Die Traversenhöhe ändert sich nur unwesentlich.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es handelt sich hier um einen nahezu höhengleichen Austausch eines Strommastes am selben Standort. Im Bereich des Masts befinden sich keine sensiblen Bereiche. Naturschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

Diese Vorprüfung war gemäß Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 3c UVPG erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 74

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth für das Haushaltsjahr 2015

Der Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth erlässt aufgrund § 12 der Verbandssatzung vom 25.07.1972 (mit Änderungen vom 13.05.1974, 07.02.1975, 19.04.1978, 17.03.1980, 13.02.1984 und 19.02.1998) und des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.082.580,00 €
---	----------------

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	328.000,00 €
---	--------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage wird auf 811.960,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 170.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Fürth, 29. April 2015

Zweckverband Staatliche Fachoberschule
und Berufsoberschule Fürth
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister der Stadt Fürth
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 12 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 16.07.2015 bis einschließlich 23.07.2015 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasserstraße 4, 90477 Fürth, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Fürth, 11. Juni 2015

Zweckverband Staatliche Fachoberschule
und Berufsoberschule Fürth
gez.

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister der Stadt Fürth
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 75

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe für das Wirtschaftsjahr 2015

Aufgrund des § 12 der Verbandssatzung und des Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für 2015 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	1.724.200 €
in den Aufwendungen auf	1.628.200 €
Jahresgewinn	96.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	1.351.000 €
in den Ausgaben auf	1.351.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben werden in Höhe von 781.000 € aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Wendelstein, 24. Juni 2015

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwarzachgruppe
Robert Pfann
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2015 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 781.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 22.06.2015 Gz. 12.12-1512-14-28-2 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 31 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2015 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Wirtschaftsplan 2015 liegt in der Zeit vom 16.07.2015 bis einschließlich 23.07.2015 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Schaftnacher Weg 7a, 90530 Wendelstein-Großschwarzenlohe, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Wendelstein, 30. Juni 2015

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwarzachgruppe
gez.
Robert Pfann
Verbandsvorsitzender

**Amtliche Bekanntgabe
zum Jahresabschluss 2013
des Zweckverbandes Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)**

1. Bestätigungsvermerk:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2013 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum, Nürnberg für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2013 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes i. S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung des Verbandsvorsitzenden. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 S. 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorsitzenden sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW

festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Ertragslage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 5. August 2014

Bayerischer Kommunalprüfungsverband
Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresgewinnes:

Die Verbandsversammlung hat am 26.11.2014 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2013 wird festgestellt.“

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2013 liegen in der Zeit vom

16.07.2015 bis einschließlich 23.07.2015

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum in Nürnberg, Hochhaus Am Plärrer 43, 14. Stock, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

MFrABI S. 76

8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 9. Juni 2015 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 6 vom 23. Juni 2015 amtlich bekannt gemacht wurde.

MFrABI S. 77

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Böttcher/Ehmann
Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern
55. Aktualisierung, Stand April 2015, 103,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schreml/Bauer/Westner
Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern
Praktikerhandbuch
127. Aktualisierung, Stand: März 2015, 99,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Obermüller/Kalb
Gewerbsteuer
Kommentar
38. Aktualisierung, Stand: März 2015, 91,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Molodovsky/von Bernstorff/Pfäuser
Enteignungsrecht in Bayern
Kommentar
47. Aktualisierung
Stand März 2015, 88,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Adolph
Sozialgesetzbuch II
Sozialgesetzbuch XII
Asylbewerberleistungsgesetz
Kommentar
91. Aktualisierung, Stand Mai 2015, 94,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Etmer/Lundt/Schiwy
Deutsches Gesundheitsrecht
Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts
321. Ergänzungslieferung, Stand 1. März 2015,
190,00 €
WKD-Artikelnummer: 31061321
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl
Beamtenrecht in Bayern
Kommentar
189. Aktualisierung, Stand März 2015, 115,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wuttig/Thimet

Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht

Kommentar

62. Aktualisierung, Stand: März 2015, 109,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

115. Aktualisierung, Stand März 2015, 106,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stoll/Leue

Straßenverkehrsrecht

Vorschriftensammlung mit Erläuterungen

114. Aktualisierung, Juni 2015, 54,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Igl (Hrsg.)

Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen

Normsammlung mit Erläuterungen

73. Aktualisierung, Mai 2015, 86,99 €
Verlagsgruppe medhochzwei Verlag GmbH

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)

Kommentare

von Ministerialrat Dr. Udo Dirnaichner und Dr. Hans-Joachim Wachsmuth

10. Nachlieferung plus neue CD-ROM, Juni 2015
512 Seiten, 79,40 €

Gesamtwerk: 2.104 Seiten, 169 €

Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Kommunalverfassungsrecht Bayern

Kommentare/Texte

15. Nachlieferung, Mai 2015, 354 Seiten, 49,80 €

Gesamtwerk: 2.168 Seiten, 129 €

Kommunal- und Schulverlag, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)

Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)

Verwaltungsprozess (VwGO)

Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar

Begründet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandesanwalt a. D., Prof. Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., Honorarprofessor der Universität Leipzig, Rechtsanwalt, München bearbeitet von Prof. Dr. Dieter Kugele, Klaus Kugele, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a. D., München, Dr. Cornelius Thum M. A., Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, München, Dr. Carsten Tegethoff, Richter am Niedersächsischen Obergericht, Lüneburg

105. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 20. März 2015, 104,30 €

Art.-Nr. 66211105

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hesse

Erschließungsbeitrag

33. Aktualisierung, Stand März 2015, 44,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Molodovsky/Famers/Kraus

Bayerische Bauordnung

Kommentar

116. Aktualisierung, Stand April 2015, 79,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzbares Sammlung für die Praxis mit Erläuterungen

Herausgegeben von Georg Vogel, Ltd. Regierungsdirektor, Klaus Klenner, Ltd. Regierungsdirektor, beide bei der Regierung von Mittelfranken, Ansbach

Dr. Klaus Heuss, Regierungsdirektor i. R.

85. Aktualisierungslieferung

10. April 2015, 97,70 €

Art.-Nr. 66349085

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Ecker/Schenk/Hiller/Hasl-Kleiber/Barth

Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung

52. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. Juni 2015, 94,60 €

Art.-Nr. 66390052

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Organisationshandbuch für bayerische Behörden

Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO)/Informations- und Kommunikationstechnik

Bearbeitet von Ludwig Wiedemann, Ministerialrat a. D., Gauting und Gerhard Fritsch, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, München

32. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Mai 2015, 122,28 €

Art.-Nr. 66208032

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die Realschule in Bayern

Schulordnung, Unterrichtsbestimmungen, Dienstrecht

Herausgegeben von Hanns-Günter Kellner, Ministerialrat a. D., Elmar Diller, Ministerialrat und Konrad Huber MPhil., Leitender Ministerialrat, beide im Bayer. Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, München

123. Aktualisierungslieferung, 15. April 2015, 57,60 €

Art.-Nr. 66253123

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar

139. Aktualisierung, Stand: April 2015, 88,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 77